

LANDKREIS KAISERSLAUTERN

RICHTLINIEN ZUR AUßERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG

INHALTSÜBERSICHT

- ~~1 Allgemeine Grundsätze~~
- ~~2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen~~
- ~~1 Allgemeine Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen~~
-
- ~~3 2 Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung und laufende Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit~~
- ~~2.1 Förderung von anerkannten Häusern der Jugend und sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit~~
- ~~2.2 Förderung von Jugendtreffs~~
- ~~2.2.1 Förderung von Jugendtreffs in Trägerschaft anerkannter freier Träger der Jugendhilfe~~
- ~~2.2.2 Förderung von Jugendtreffs in kommunaler Trägerschaft~~
- ~~2.3 Entscheidung und Bewilligung-Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren~~
-
- ~~3 Förderung von Maßnahmen~~
- ~~3.1 Allgemeine Voraussetzungen~~
- ~~4.2 Verfahren~~
- ~~3.2 Förderung von einzelnen Einzelne Maßnahmen~~
- ~~3.2.1 Freizeitmaßnahmen/Soziale Maßnahmen~~
- ~~3.2.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen~~
- ~~3.2.3 Politische Bildung und gesellschaftliche Jugendbildung~~
- ~~3.2.4 Internationale Jugendbegegnungen~~
- ~~3.2.5 Soziale Bildung als Tagesveranstaltung~~
- ~~3.3 Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung~~
- ~~3.4 Besondere Förderung von Inhaber_innen der Juleica~~
-
- ~~4 Kreisjugendringpauschale und Jugendorganisationen demokratischer politischer Parteien~~
-
- ~~5 Inkrafttreten~~
-
- 1 Allgemeine Grundsätze und Fördervoraussetzungen**

Der Landkreis Kaiserslautern fördert infolge der §§ 11, 12 und 74 des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) und in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) die Jugendbildung auf Grundlage der außerschulischen Jugendbildung im Landkreis Kaiserslautern.

Unter außerschulischer Jugendarbeit sind alle Bildungs- und Erziehungsangebote von freien und öffentlichen Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe und von sonstigen Aktivgruppen zu verstehen, die geeignet sind, den Sozialisations- und Individuationsprozess junger Menschen zu fördern.
Zur Durchführung der außerschulischen Jugendarbeit sind Einrichtungen erforderlich, die von ihrer Aufgabenstellung, Lage und Ausstattung her geeignet sind, jungen Menschen vielseitige Möglichkeiten der Aktion, Kommunikation, Geselligkeit und Freizeit zu vermitteln.

Gefördert werden anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGBV III und §12 AGKJHG, anerkannte Jugendverbände, vom Jugendhilfeausschuss anerkannte örtliche Jugendgruppen und –initiativen. Diese müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung aller Mittel bieten. Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Richtlinien an.
Für die Beantragung von Einzelprojekten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe, Träger offener Jugendeinrichtungen sowie alle sonstigen Vereine und Verbände nur dann erhalten, wenn sie der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII beigetreten sind.

Ein angemessener Jugendhilfeeinsatz wird gemäß § 79 Abs. 2 KJHG zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vordrucke sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Kaiserslautern abrufbar und müssen schriftlich gestellt werden:
https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Formularpool/Satzungen_Richtlinien/AJB_Richtlinien_Jugendbildung.pdf.
Die Unterlagen müssen vom Antragsteller 10 Jahre aufbewahrt werden.

2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

~~Gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen, welche von Trägerinnen und Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII durchgeführt werden. Diese müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung aller Mittel bieten.~~

Maßnahmen, die gewerblichen, beruflichen, überwiegend parteipolitischen, religiösen, leistungssportlichen oder schulischen Charakter haben, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

2 Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung und laufende Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit

3.1 2.1 Förderung von anerkannten Häusern der Jugend und sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit

Häuser der Jugend sind örtliche Einrichtungen an Schwerpunkten der Jugendarbeit, die grundsätzlich allen, zumeist nichtorganisierten Jugendlichen wie auch Jugendgruppen für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit zur Verfügung stehen.

Eine Zuwendung aus Kreismitteln kann gewährt werden, wenn

- a) die Einrichtung durch den Jugendhilfeausschuss als Haus der Jugend anerkannt worden ist,
- b) die Einrichtung mindestens 20 Jahre ihrem Bestimmungszweck erhalten bleibt,
- c) anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- d) die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
- e) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

~~Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.~~

Die Abläufe sind in Punkt 2.3 Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren ersichtlich.

Die Zuwendung zur laufenden Unterhaltung beträgt jährlich bis zu 50 %, max. 50.000,--€, der nicht durch anderweitige Zuwendungen oder Einnahmen abgedeckten Kosten. Das Jugendamt behält sich vor, gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

3.2 2.2 Förderung von Jugendtreffs

Jugendtreffs sind örtliche Einrichtungen der Jugendarbeit, die Kindern und Jugendlichen für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit zur Verfügung stehen.

Eine Zuwendung aus Kreismitteln zu den Bau- und Einrichtungskosten, der Wiederherstellung zu bestimmungsmäßigem Gebrauch, kann gewährt werden, wenn

- a) die Einrichtung mindestens 5 Jahre ihrem Bestimmungszweck erhalten bleibt,
- b) anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- c) die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
- d) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

Ein Zuschuss zu den Personalkosten und sonstigen laufenden Kosten wird nicht gewährt.
Das Jugendamt behält sich vor, gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

3.2.2.1 Förderung von Jugendtreffs in Trägerschaft anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

3.2.2.2 Förderung von kommunalen Jugendtreffs und Jugendräumen

Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten.

Die Abläufe sind in Punkt 2.3 Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren ersichtlich.

3.2.3 ~~Entscheidung und Bewilligung~~ Bedarfsermittlung, Prüf- und Entscheidungsverfahren

Die Bedarfsermittlung der Bau- und Einrichtungskosten erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Die Höhe der veranschlagten Kosten wird durch den Bausachverständigen der Kreisverwaltung Kaiserslautern geprüft. Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Bau- und Instandhaltungsplan
- Rechtsverbindliche Erklärung über die Übernahme der Unterhaltung durch den Träger.

Über die geprüften Anträge ~~nach Abschnitt 3~~ entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises“ in der jeweils gültigen Fassung.

3 Förderung von Maßnahmen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Gefördert werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern haben.
- Ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Einladung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an einer internationalen Jugendbegegnung im Landkreis teilnehmen, können gefördert werden.
- Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im Laufe der Veranstaltung erreicht werden.
- Für ~~Juleica-Inhaber_innen und -Inhaber~~, Menschen mit Behinderung oder arbeitslose junge Menschen wird der doppelte Fördersatz gewährt. ~~Haben behinderte, arbeitslose junge Menschen oder Juleica-Inhaber_innen an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Fördersätze nachgewiesen wurden.~~
- Der Veranstalter versichert mit seiner Unterschrift auf der Teilnehmerliste, dass die Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.
- Gruppenleitungen und Betreuungspersonen mit Wohnsitz außerhalb des Kreises Kaiserslautern, die in die Jugendarbeit vor Ort eingebunden werden, sind zuschussberechtigt.
- Betreuende Personen sind zu kennzeichnen. Die Altersgrenzen sind für Gruppenleitungen mindestens 18 Jahre, für Gruppenhelfer mindestens 16 Jahre.
- Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste mit eigenhändigen Unterschriften beizufügen.
- In Ausnahmefällen und in vorheriger Absprache sind auch digitale Angebote ohne Übernachtung möglich, außer Freizeitmaßnahmen, sofern der Charakter der Veranstaltung bestehen bleibt. Der Veranstalter legt einen Nachweis der digitalen Teilnahme vor.
- Die Anträge auf Förderung sind dem Jugendamt zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Veranstaltung vorzulegen:

https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Formularpool/Jugend_Soziales/Ausserschulische_Jugendbildung.pdf

3.2 Verfahren

~~Die Anträge auf Förderung sind dem Jugendamt zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Veranstaltung vorzulegen.~~

3.2 Förderung von einzelnen Maßnahmen

3.2.1 Freizeitmaßnahmen/Soziale Maßnahmen

~~Die Maßnahmen dienen der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens und leisten Hilfe zur Freizeitgestaltung.~~

Freizeitmaßnahmen wie Fahrten oder Zeltlager dienen einem Erfahrungs- und Lernumfeld, das dem Einüben neuer sozialer Verhaltensweisen und Handlungsoptionen dient. Bestehende oder in der Entstehung befindliche Gruppen profitieren am intensiven Gruppenerlebnis in einer neuen Umgebung. Die Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahmenart.

Gefördert werden in der Regel Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Alter: 6 bis 27 Jahre.
- b) Dauer: Mindestens 2, höchstens 21 Veranstaltungstage.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 angefangene Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr jungen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.

Der Zuschuss beträgt 2,50.- € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.2.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gefördert werden Schulungsmaßnahmen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen sollen, eigenständig Gruppen zu leiten, ~~denn neben dem fachlichen Wissen werden oft viele rechtliche, pädagogische Kenntnisse und praxisbezogene Fertigkeiten verlangt. Die Schulung Ehrenamtlicher soll die Kräfte für die Anforderungen der Praxis vorbereiten. Der Träger legt die Schwerpunkte der Veranstaltung fest und reicht mit der Abrechnung ein Programm ein mit Inhalten, Zielen und zeitlichem Ablauf.~~ Hierzu zählen insbesondere Ausbildungsinhalte, die auch im Rahmen des Erwerbs der Juleica vermittelt werden.

~~Gefördert werden in der Regel Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:~~

- a) Alter: Mindestens 14 Jahre.
- b) Dauer: Mindestens 2, höchstens 15 Tage.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- e) Es ist ein Programm von täglich durchschnittlich mindestens 4 Zeitstunden durchzuführen. Die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).
- f) Schulungen können auch als Tagesveranstaltungen in Seminarblöcken und -reihen durchgeführt werden, wenn sie vor Beginn beim Jugendamt beantragt und inhaltlich abgestimmt waren.

Der Zuschuss beträgt 5.- € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.2.3

Politische Bildung und gesellschaftliche Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der sozialpolitischen Bildung oder der Persönlichkeitsförderung dienen. Grundlage ist die demokratische Grundordnung. Inhalte wie Wertvorstellungen, Reflexion über politische Sachverhalte, demokratische Mitgestaltung und Partizipation sollen in diesem Bereich gefördert werden. Unterstützt werden Maßnahmen, die der sozialpolitischen Bildung oder der Persönlichkeitsförderung dienen. Themenbereiche sind beispielsweise: Inklusion, neue Medien, gesellschaftliche Entwicklung oder übergreifende Bereiche wie Erhaltung von Natur als Lebensgrundlage, Friedenserziehung, Europa seien als Beispiele genannt. Auch die Bearbeitung von Entwicklungsaufgaben der Jugend zum Beispiel Identitätsfindung, Berufsleben, Perspektiven hin zum selbständig verantwortungsvollen Erwachsenen sind hier angesiedelt.

Gefördert werden in der Regel Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Alter: 10 bis 27 Jahre.
- b) Dauer: Mindestens 2 Tage, höchstens 15 Tage.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- e) Es ist ein Programm von täglich durchschnittlich mindestens 4 Zeitstunden durchzuführen. Die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).

Der Zuschuss beträgt 3,50 € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.2.4 Internationale Jugendbegegnungen

Sie sollen Einblick in die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Kulturen vermitteln und zum Verstehen anderer Gesellschaftssysteme beitragen.

- a) Alter: 14 bis 27 Jahre.
- b) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- c) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- d) Die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).

Der Zuschuss beträgt 3,00 € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.2.5 Soziale Bildung als Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen, die der sozialen Bildung dienen, können bezuschusst werden.

- a) Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 6 bis 27 Jahre.
- b) Programmdauer: Mindestens 6 Zeitstunden.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 20 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr jungen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- e) Die Maßnahmen sind vor Beginn beim Jugendamt anzumelden.

Der Zuschuss beträgt 1.- € pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

3.3 Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

~~Können im Einzelfall auf vorherigen Antrag gefördert werden. Hierüber entscheidet der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.~~

Sonstige präventive, innovative oder modellhafte Maßnahmen können anteilig mit 50%, max. 1.000,--€ im Einzelfall auf vorherigen Antrag gefördert werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Anträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich im Vorfeld unter Angabe der Inhalte, angewandten Methoden, Ziele und Gesamtfinanzierung einzureichen.

Ferienbetreuungsmaßnahmen können jeweils zu Jahresbeginn für das laufende Jahr angemeldet werden. Der Zuschuss wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des jeweils geltenden Jugendhilfeausschuss-Beschlusses gewährt.

3.4 Besondere Förderung von Inhaberinnen und Inhabern der Juleica

Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter mit anerkannter Juleica kann ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € je regelmäßiger Gruppenstunde gewährt werden.

Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 90 Gruppenstunden pro Quartal und Juleica-InhaberIn oder -Inhaber.

Die Gruppenstunden umfassen mindestens eine Zeitstunde und finden in mind. 14-tägigem Rhythmus statt mit Teilnehmer_innen zwischen 6 und 27 Jahren.

Wenn den Übungsleiterinnen oder Übungsleitern Sport treibender Vereine Zuschüsse nach den entsprechenden Regelungen des Landkreises gewährt werden, ist die zusätzliche Gewährung von Zuschüssen auf die Juleica ausgeschlossen.

Die zuständige Jugendorganisation bzw. der Jugendverband legt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Nachweis der geleisteten Gruppenstunden der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters für das vorangegangene Jahr vor.

4. Kreisjugendringpauschale und Jugendorganisationen demokratischer politischer Parteien

Für die Arbeit des Kreisjugendrings wird jährlich eine Pauschale in Höhe von 6.000,--€ zur Verfügung gestellt. Der Kreisjugendring legt zu Anfang eines jeden Jahres seine Planung vor, für die er eine Abschlagszahlung in Höhe von 80%, nämlich 4.800,--€ erhält. Beim Einreichen des Verwendungsnachweises am Ende des Jahres wird ab-gerechnet.

Jugendorganisationen demokratischer politischer Parteien rechnen durchgeführte Maßnahmen der politischen und gesellschaftlichen Jugendbildung nach 3.2.3 dieser Richtlinien ab.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2021. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2016 außer Kraft.

Überarbeitet 01.12.2020